

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tischner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Zwangswise Schließung einer Grundschule zum Zwecke der Zwangsfusion mit einer Thüringer Gemeinschaftsschule in Erfurt

Die **Kleine Anfrage 2581** vom 28. September 2017 hat folgenden Wortlaut:

Thüringenweit finden derzeit Weiterentwicklungen der Doppelschul-standorte mit Grund- und Regelschulen zu Gemeinschaftsschulen von Klasse 1 bis 10 beziehungsweise 1 bis 12 statt. Die Schaffung von Möglichkeiten zum längeren gemeinsamen Lernen, einer höheren Durchlässigkeit im Bildungssystem zu erreichen und eine effektivere Integration von Migrantenkindern ist das Ziel. In Erfurt soll nun die Grundschule 31 nach meiner Kenntnis auf Drängen des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen zum Ende des Schuljahres 2017/2018 gegen den ausdrücklichen Willen der Schulkonferenz und ohne Einbeziehung des Erfurter Stadtrats geschlossen werden. Damit wäre die Thüringer Gemeinschaftsschule Am Roten Berg das einzige Angebot im Primärbereich in diesem Wohngebiet. Die Schulkonferenz der Grundschule sprach sich nach meiner Kenntnis am 29. August 2017 gegen eine Zusammenlegung aus und kritisierte die fehlenden Informationen aus dem Schulamt. Die Eltern führen vor allem an, dass die Grundschule konstante Anmeldezahlen hat und in ihrer Zweizügigkeit stabil ist. Das pädagogische Konzept passe an den Ort und habe sich bewährt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist eine unfreiwillige Fusion der beiden Schulstandorte mit § 13 Abs. 3 a Thüringer Schulgesetz vereinbar?
2. Warum wurde der Beschluss der Schulkonferenz bisher nicht gewürdigt?
3. Wie wird die Schulschließung vor dem Hintergrund einer ausgelasteten zweizügigen Grundschule mit stabilen Anmeldezahlen begründet?
4. Aus welchen Gründen wurde die im Dezember 2016 bereits durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veröffentlichte Stellenausschreibung der Schulleiterstelle an der Grundschule 31 in Erfurt auf Bitten des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen zurückgezogen?
5. Wurde das Amt für Bildung der Stadt Erfurt vom Staatlichen Schulamt Mittelthüringen schriftlich aufgefordert, den Schulstandort Grundschule 31 mit Ablauf des Schuljahres 2017/2018 zu schließen?
6. Warum wurden die Eltern und der Stadtrat Erfurt nicht früher einbezogen?

7. Wurde seitens des Schulamts Mittelthüringen den Mitarbeitern der Grundschule verboten, mit den Eltern über die Schließung der Schule zu reden?
8. Wurde der Schule die Aufnahme neuer Schüler für das kommende Schuljahr bereits untersagt?
9. Wie soll mit den Bestandsklassen der Grundschule umgegangen werden? Was passiert mit Kindern, deren Eltern diese nicht auf der Thüringer Gemeinschaftsschule beschulen lassen wollen?
10. Was geschieht mit den Pädagogen der Grundschule, wenn die Schließung tatsächlich erfolgt?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. November 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 3.:

Für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von staatlichen Schulen ist nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Schulgesetz allein der Schulträger verantwortlich. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport prüft lediglich, ob es das Einvernehmen zu der jeweiligen Planung des Schulträgers erteilen kann.

Mit dem Schuljahr 2014/2015 hat der Schulträger, hier die Stadt Erfurt, am Standort Julius-Leber-Ring 2/ Karl-Reimann-Ring 14 neben einer bestehenden Grundschule (Grundschule am Roten Berg) eine staatliche Gemeinschaftsschule (Gemeinschaftsschule am Roten Berg) unter gleichzeitiger Aufhebung der bis dahin am Standort bestehenden Regelschule errichtet.

Hinsichtlich der Grundschule am Roten Berg hat der Schulträger bisher keine Maßnahmen ergriffen. Nach Kenntnis der Landesregierung hat der Schulträger am 15. November 2017 beschlossen, eine Entscheidung über eine etwaige Veränderung der Schulorganisation der Grundschule zum Schuljahr 2019/2020 treffen zu wollen.

Zu 4.:

Der Landesregierung ist zu diesem Zeitpunkt bekannt geworden, dass der Schulträger eine mögliche Fusion der Grundschule am Roten Berg mit der Gemeinschaftsschule in Erwägung zieht. Daraufhin hat die Landesregierung das Verfahren zur Besetzung der Schulleiterstelle eingestellt.

Zu 5.:

Im Rahmen der Entscheidungsfindung zur Fortschreibung der Schulnetzplanung sind entsprechende Beteiligungsverfahren durchzuführen. Dabei werden auch die Staatlichen Schulämter und andere Betroffene zur Stellungnahme zu den beabsichtigten Maßnahmen aufgefordert. Dementsprechend hat sich auch das Staatliche Schulamt Mittelthüringen gegenüber der Stadt Erfurt schriftlich geäußert und für eine Fusion der Schulen votiert. Dem Votum des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen liegt die Einschätzung zugrunde, dass am gleichen Standort zwei Schulen mit dem gleichen Angebot (Klassenstufen 1 bis 4) in gegenseitiger Konkurrenz stehen und so Nachteile für die Schulentwicklung beider Schulen zu befürchten sind.

Zu 6.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Zu 7.:

Ein solches "Verbot" ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 8.:

Mit Verweis auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 kann diese Frage verneint werden.

Zu 9. und 10.:

Die Landesregierung plant vor dem Hintergrund der Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3 aktuell keine Veränderung des Lehrereinsatzes an der Grundschule am Roten Berg.

Holter
Minister